

Antrag zur Nutzung der Klosterruine Stuben

Absender:
.....
.....
Tel.:

Datum:

Förderverein
Calmont-Region e. V.
Herrn Heinz Berg
Calmontstr. 89

56814 Bremm

Veranstalter:
.....
.....
Tel:

Verantwortliche Person:
Tel.:

Nutzungszeitraum:

Veranstaltungsart:
.....
.....
.....

Teilnehmerzahl:

Schirme: Es werden Schirme benötigt (max. 4).

Förderverein: Veranstalter ist Mitglied im Förderverein Calmont-Region
e.V. ☐ ja ☐ nein

Erklärung: Die geltende Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Klosterruine Stuben erkenne(n) ich/wir an. Die hierin enthaltenen Bedingen,
Verpflichtungen und Auflagen werde(n) ich/wir erfüllen.

.....
Unterschrift



BREMM



EDIGER-
ELLER



NEEF

c/o Christian Amlinger · Moseluferstr. 17 · 56858 Neef

Gebührenordnung für die Nutzung der Klosterruine Stuben

Gemäß den Beschlüssen der Ortsgemeinderäte Bremm, vom 22.09.2004, Ediger-Eller, vom 15.12.2004 und Neef, vom 13.04.2005, wird für die Benutzung der Klosterruine Stuben folgende gemeinsame Gebührenordnung erlassen:

1. Die Nutzung der Klosterruine Stuben richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung.
2. Die Nutzungsgebühr für Kleinveranstaltungen beträgt 50 €. Kleinveranstaltungen sind Tagesveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 50 Personen. Ist der Veranstalter Mitglied des „Fördervereins Calmont-Region e.V.“, beträgt die Nutzungsgebühr 25 €.
3. Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmer und/oder Veranstaltungen über mehrere Tage beträgt die Nutzungsgebühr 200 €/Tag. Ist der Veranstalter Mitglied des „Fördervereins Calmont-Region e.V.“, beträgt die Nutzungsgebühr 100 €/Tag. Bei Gewinnerzielungsabsicht oder dem Verlangen von Eintritt ist die doppelte Nutzungsgebühr zu zahlen.
4. Als Regen- bzw. Sonnenschutz kann der Veranstalter Schirme ausleihen. Die Leihgebühr beträgt pro Schirm 50 € pro Tag. Ein Stromaggregat kann geliehen werden. Dieses kostet 8,- Euro pro angefangene Betriebsstunde zzgl. Diesel und Auf-/Abbau nach Aufwand.
5. Für jede Veranstaltung ist eine Sicherheitsleistung (Kaution) zu leisten, die der Höhe der Nutzungsgebühr entspricht. Der von den Ortsgemeinden bestellte Beauftragte (s. Benutzungsordnung) kann im Einzelfall eine höhere Sicherheitsleistung verlangen.
6. Nutzungsgebühr und Sicherheitsleistung sind vor der Benutzung/Veranstaltung in bar an den von den Ortsgemeinden bestellten Beauftragten zu zahlen.
7. Die Ortsbürgermeister bzw. deren Vertreter im Amt können in besonderen Fällen (z.B. öffentliche oder gemeinnützige Veranstaltungen) einvernehmlich auf Benutzungsgebühren verzichten bzw. abweichende Benutzungsgebühren festlegen.
8. Die Fortschreibung der Gebührenordnung und Anpassung der Gebührensätze wird den Ortsbürgermeistern bzw. deren Vertretern im Amt gemeinsam zur Entscheidung übertragen. Es bedarf hierzu jeweils eines einstimmigen Votums.

Die Gebührenordnung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2005 in Kraft.

Bremm, den 22.7.2014
gez. (S)
Gisela Heib
Ortsbürgermeisterin

Ediger-Eller, den 22.7.2014
gez. (S)
Heidi Hennen-Servaty
Ortsbürgermeisterin

Neef, den 22.7.2014
gez. (S)
Harald Franzen
Ortsbürgermeister

Vorsitzende:
Ramona Sturm
Elztal 30
56254 Moselkern
Tel. 0162-6290166
sturm.ramona@yahoo.de

Schatzmeister und stellv.
Vorsitzender:
Dr. Dietmar Büttner
Zehnthausr. 14
56814 Bremm
dietmar.buettner@freenet.de

Geschäftsführung:
Christian Amlinger
Moseluferstr. 17
56858 Neef
Tel. 01787770095
weingut@amlinger.de

Bankverbindung:
Raiba Zeller Land
IBAN DE89 5876 1343 0002
105 690
BIC GENODE33BPU



2. Platz Europäischer
Dorferneuerungswettbewerb



www.facebook.de/calmont-region
www.calmont-region.de



BREMM



EDIGER-
ELLER



NEEF

Benutzungsordnung für die Klosterruine Stuben

Gemäß den Beschlüssen der Ortsgemeinderäte Bremm, vom 22.09.2004, Ediger-Eller, vom 15.12.2004 und Neef, vom 13.04.2005, wird für die Benutzung der Klosterruine Stuben nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Klosterruine Stuben (nachfolgend Anlage genannt) kann zur Durchführung von kulturellen, gastronomischen und geselligen Veranstaltungen genutzt bzw. gemietet werden. Um eine schonende und pflegliche Behandlung der Anlage und des Grundstückes sowie der Einrichtungen sicherzustellen, hat der Gemeinderat folgende Benutzungsordnung beschlossen, zu deren Beachtung alle Benutzer verpflichtet sind.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Anlage steht mit ihren Einrichtungen Vereinen, Gruppen, Betrieben, Unternehmen, privaten und juristischen Personen zur Verfügung. Grundsätzlich ist für jede Benutzung eine Genehmigung erforderlich. Zuständig hierfür ist der Förderverein Calmont-Region e.V. als Beauftragter der Ortsgemeinden. Benutzungsanträge müssen dem Beauftragten rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem gewünschten Benutzungstermin, in schriftlicher Form vorgelegt werden.

§ 3 Benutzungsbeschränkungen

Dem Antragsteller kann die Benutzung versagt bzw. entzogen werden, wenn

1. Umstände bekannt sind, die eine missbräuchliche Verwendung der Anlage, die Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder eine Verletzung der guten Sitten erwarten lassen.
2. von den Benutzern und deren Gästen bei früheren Veranstaltungen vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wurde; insbesondere, wenn dabei Schäden oder grobe Verunreinigungen der Anlage eingetreten sind.
3. ein Benutzer nicht bereit ist, die nach der Gebührenordnung fällige Benutzungsgebühr und/oder die geforderte Kautions zu hinterlegen.
4. ein Benutzer mit der Leistung von Benutzungsgebühren oder Kostenersatzungen mehr als einen Monat im Rückstand ist. Das Gleiche gilt, wenn evtl. geforderte Vorausleistungen nicht rechtzeitig erbracht werden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

(1) Die Übergabe der Anlage erfolgt durch den von den Ortsgemeinden bestellten Beauftragten. Der Zustand der Anlage ist dabei zu überprüfen und durch den Benutzer zu bestätigen. Gleiches erfolgt bei der Abnahme und Schlüsselrückgabe nach der Benutzung der Anlage.

(2) Das Benutzungsrecht schließt die Benutzung der in der Anlage vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände mit ein. Eigene Einrichtungen und Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinden bzw. dem von diesen bestellten Beauftragten ein- bzw. angebracht werden.

(3) Der Benutzer hat die Anlage nach der Nutzung und der notwendigen Reinigung in dem Zustand zurückzugeben, der bei der Übergabe festgestellt wurde.

(4) Geräte, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind nach der Benutzung zu säubern und im Übergabezustand zurückzugeben.

Sofern die gemeindeeigene Stromversorgung genutzt wird, ist der Stromverbrauch gesondert zu erstatten. Das Stromaggregat ist bei Ende der Veranstaltung abzuschalten.

Die überlassenen Schlüssel sind vom Benutzer am Tag nach der Benutzung bis spätestens um 10.00 Uhr an den Beauftragten zurückzugeben. Eigene Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind unmittelbar nach Veranstaltungsende, spätestens am nächsten Tag zu beseitigen.

(5) Dem Benutzer ist bekannt, dass die Anlage nur über Wirtschaftswege der Ortsgemeinden Bremm, Neef und Ediger-Eller sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu erreichen ist. Die Wirtschaftswege sind für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis fünf Tonnen ausgebaut. Der Nutzer hat für die Wegenutzung eine Erlaubnis vom Eigentümer einzuholen.

Die Wege dürfen nur für Warenlieferungen und den Transport von Einrichtungsgegenständen des Veranstalters sowie für einen Besucher-Shuttle-Dienst benutzt werden. Das Befahren der Wege durch Veranstaltungsbesucher ist nicht gestattet, da im Bereich der Anlage keine Stellplatzflächen zur Verfügung stehen.

Die Unterhaltung der Zuwegung obliegt den Wegeunterhaltungspflichtigen nur in dem Maße, wie dies für Wirtschaftswege erforderlich ist. Ein Winterdienst erfolgt (siehe hierzu auch § 6 Haftungsregelung) nicht.

Eventuelle Schäden, die der Benutzer, seine Beauftragten oder Besucher an den Wegen verursachen, sind vom Benutzer unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Wegeunterhaltungspflichtige nach erfolgter Abmahnung berechtigt, die Schäden auf Kosten des Benutzers beseitigen zu lassen. Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass die Zuwegung zur Anlage nicht behindert und Grundstücke Dritter nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

(6) Soweit die Nutzung der Anlage für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und hierbei Speisen und/oder Getränke an Dritte verabreicht werden, ist hierfür eine gaststättenrechtliche Erlaubnis in Form einer Gestattung erforderlich. Diese ist vom jeweiligen Benutzer rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der hierfür zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen.

Im Übrigen hat der Benutzer die ordnungs-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(7) Der Benutzer ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung eingetretenen Schäden an der Anlage, Geräten, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen spätestens bei der Abnahme und Schlüsselübergabe dem von den



BREMM



EDIGER-
ELLER



NEEF

Ortsgemeinden bestellten Beauftragten mitzuteilen. Die Schäden sind unverzüglich auf Kosten des Benutzers fachgerecht zu beheben. Werden die Schäden nicht in angemessener Zeit behoben, ist der Beauftragte ermächtigt, diese nach schriftlicher Mahnung und Fristsetzung durch von ihm bestellte Handwerker auf Kosten des Benutzers beheben zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für erforderliche Ersatzbeschaffungen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, nicht jedoch für eine gebrauchsgemäße Abnutzung.

(8) Der Benutzer hat während der Veranstaltung für ordnungsgemäße sanitäre Verhältnisse zu sorgen. Die Aufstellung einer ausreichenden Zahl an Toilettenhäuschen bzw. eines –wagens sowie eine anschließende ordnungsgemäße Entsorgung ist Pflicht.

(8) Das Hausrecht wird von den Ortsgemeinden, vertreten durch den jeweiligen Ortsbürgermeister, bzw. dem von ihnen bestellten Beauftragten ausgeübt. Die Benutzer haben den Anordnungen der Ortsbürgermeisters bzw. des Beauftragten Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungsentgelte und Kostenerstattung

(1) Für die Benutzung der Anlage wird ein Entgelt nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung erhoben. Darüber hinaus wird eine Sicherheitsleistung gefordert, deren Höhe sich ebenfalls aus der Gebührenordnung ergibt. Das Benutzungsentgelt sowie die Kautions sind vor der Benutzung/Veranstaltung in bar an den von den Ortsgemeinden bestellten Beauftragten zu entrichten.

Die Benutzungsentgelte werden dem Förderverein Calmont-Region e. V. zur Verfügung gestellt. Sie sind zweckentsprechend für die laufende Unterhaltung der Klosterruine und darüber hinaus entsprechend den Zielen der Vereinssatzung zu verwenden.

(2) Im Zusammenhang mit der Benutzung/Veranstaltung darüber hinaus an Dritte zu zahlende Gebühren und Steuern (z.B. Schankerlaubnissteuer, Vergnügungssteuer, GEMA- und Gestattungsgebühren) gehen zu Lasten des Benutzers und sind von diesem unmittelbar zu zahlen.

§ 6 Haftungsregelung

(1) Für Schäden, die dem Benutzer oder dritten Personen im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage durch Mängel an der Zuwegung, dem Grundstück, den baulichen Anlagen oder den zur Nutzung überlassenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen, übernehmen die Ortsgemeinden bzw. deren Beauftragter keinerlei Haftung.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinden und deren Beauftragte von allen Haftungsansprüchen frei. Er hat für alle Personen- und Sachschäden sowie hieraus resultierende Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung der Anlage gegen ihn, die Ortsgemeinden oder deren Beauftragte geltend gemacht werden, es sei denn, den Ortsgemeinden oder deren Beauftragten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(3) Der Benutzer übernimmt während der Nutzung für die Anlage (hierzu zählen die Zeit der Veranstaltung, die Vorbereitungs-, Auf- und Abbaueiten und die Reinigung) sowie für die Verkehrsflächen die Verkehrssicherungspflicht.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinden von jeglicher Haftung aus der Verletzung dieser Pflichten und den sich aus der Nutzung ergebenden Gefahren frei.

(4) Der Benutzer haftet den Ortsgemeinden gegenüber für alle über die allgemeine Abnutzung hinausgehenden Schäden und jeden Verlust, der infolge der Nutzung der Anlage und ihrer Einrichtungen entsteht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden oder Verlust durch ihn, seine Beauftragten oder durch sonstige Dritte verursacht wurde. Dies gilt auch, wenn der Schaden ohne ein Verschulden verursacht wurde.

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Bremm, den 18.04.2005

Ediger-Eller, den 18.04.2005

Neef, den 18.04.2005

gez. (S)

gez. (S)

gez. (S)

Heinz Berg
Ortsbürgermeister

Norbert Krötz
Ortsbürgermeister

Winfried Scheid
Ortsbürgermeister



BREMM



EDIGER-
ELLER



NEEF